

§§ 881 ff – Vorbemerkungen

Stand 2.10.2015

§§ 881-916 (achtunddreißig §§)

generell: immer wieder ist von „*ausdrücklichen*“ Erklärungen die Rede, obwohl damit oft nicht der in § 863 angelegte Gegensatz zu „*stillschweigend*“ gemeint ist. Für jede solcher Stellen wäre zu klären, ob das Wort einfach gestrichen werden kann, durch „in deutlicher Weise“ oä ersetzt werden sollte oder ausnahmsweise doch passt.

Vertrag zugunsten Dritter:

- stammt aus 3. TN, soweit ok

Form:

- manches zu vereinfachen; Verweise zu ergänzen (zB bei § 886)
- bis heute fehlt im ABGB jeder Hinweis auf die Notariatsaktsform, aber auch auf die elektronische Signatur
- zwar nicht unbedingt direkt beim Vertrag, aber an passender Stelle sollte in das ABGB auch eine Regelung der Schriftform ohne Unterschrift aufgenommen werden. Sie findet sich bisher nur vereinzelt in Sondergesetzen (als „Textform“ im AktG, als „geschriebene Form“ im VersVG)

Personenmehrheit:

- die ständige Vermengung von Mehrheit auf Schuldner- und Gläubigerseite ist dem Verständnis wenig förderlich; das könnte man wohl verbessern, indem zunächst nur die Schuldnermehrheit und erst anschließend (in eigenen §§) die Gläubigermehrheit geregelt wird
- inhaltliche Schwachstelle § 895, wo bei Gesamtgläubigerschaft (anders als bei Gesamtschuld) dem zufälligen Zuvorkommen beim Kassieren große Bedeutung beigemessen wird (nur ausnahmsweise anteilige Ansprüche der anderen)
- mehrfach (§§ 895, 896) wird auf Zahlen/Kassieren der ganzen Schuld/Forderung abgestellt, obwohl auch schon Teilzahlungen Regresspflichten auslösen können
- „Befreiung“ eines Mitschuldners mit der Konsequenz bloßer Einzelwirkung zu eng, da insb auch Stundungen gleich zu behandeln sind

- keine Regelung besteht für das Verhältnis von Solidarschuldnern untereinander vor Zahlung

Bedingungen:

- Verweise auf das Erbrecht nicht immer ganz passend (so insb bei § 898)

Zeit, Ort und Art der Erfüllung:

besonders wichtiger Bereich, dennoch gleich einige Schwächen

- bei **§ 903** besteht Abstimmungsbedarf mit anderen Regeln, insb dem Europ. Fristenübereinkommen; überdies ist unklar, was mit Fristen gilt, die an sich an einem Samstag ablaufen würden
- Begriff der Fälligkeit fehlt, kommt bloß immer wieder (in neueren §§) en passant vor; könnte in **§ 904** definiert werden; überdies wäre eine Abstimmung mit § 1334 wünschenswert, die es derzeit nur – ansatzweise – bei der mittels Überweisung zu tilgenden Geldschuld gibt (§ 907a Abs 2)
- § 907a (Geldschuld) ist sehr umfangreich und detailliert (Zurückgehen aber wohl nur schwer möglich)
- in den Kontext der Geldschuld (zB als neuer § 907c) sollten die derzeit in § 1000 zu findenden Regeln über Zinsen und Zinseszinsen überführt werden

Nebenbestimmungen:

- bei **§ 908** (Angeld) ist normativ manches unklar

Vertragsauslegung:

- Vorschriften können etwas vereinfacht und präzisiert werden

Scheingeschäft:

- wohl eigene Überschrift ergänzen (steht derzeit noch unter „Auslegungsregeln“)
- zunächst von einer Willenserklärung, dann jedoch immer vom (ganzen) Geschäft die Rede!?
- Gesetz verlangt – wohl überschießend – „Einverständnis“ des Erklärungsempfängers/Partners mit der Erklärungsabgabe bloß zum Schein; in der Sache sollte dessen offenkundiges Wissen (darüber, dass das Erklärte gar nicht gewollt ist) aber reichen